

Gleichbehandlungsbericht 2025

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen am Rhein, 24.03.2026



GLIEDERUNG

EINFÜHRUNG – ANWENDBARE ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN	3
A) MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT DES NETZGESCHÄFTS.....	4
I. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	4
1. UNTERNEHMENSORGANISATION – UNABHÄNGIGER NETZBETRIEB	4
2. ABLAUFORGANISATION – DISKRIMINIERUNGSFREIE GESCHÄFTSPROZESSE	9
II. RECHNUNGSMÄßIGE ENTFLECHTUNG – TRANSPARENZ	16
III. INFORMATORISCHE ENTFLECHTUNG – VERTRAULICHKEIT	16
IV. KOMMUNIKATIVE ENTFLECHTUNG – MARKTAUFTRITT.....	17
B) GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT	19
I. GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT – GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM	19
II. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER.....	20
III. VERMITTLUNGSKONZEPT – SCHULUNGEN	20
IV. ÜBERWACHUNG – SANKTIONEN.....	21
C) AUSBLICK.....	21

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) hat ihr Netzgeschäft und Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas und im Stromhandel, erbringt außerdem selbst oder über Tochterunternehmen energienahe Dienstleistungen, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung und Betrieb von EEG-, KWKG- und Nahwärmanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität, künftig ggf. auch von Stromspeichern. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet.

Die PFALZWERKE AG nimmt – neben ihrer Steuerungsfunktion für die Unternehmen der PFALZWERKE GRUPPE – übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) für ihre Beteiligungen wahr. Eigentum und Betrieb des Stromverteilernetzes hat sie auf die Pfalzwerke Netz AG übertragen, gilt aber wegen ihrer 100% Beteiligung an dieser gem. § 3 Nr. 109 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Unternehmen (viU). Da sie der Pfalzwerke Netz AG energiespezifische Dienstleistungen erbringt, unterliegt sie der rechnungsmäßigen Entflechtung gem. § 6b EnWG.

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist als Verteilernetzbetreiber (VNB) und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) tätig, erbringt außerdem netznahe Dienstleistungen für Dritte. Somit unterliegt sie der informativischen und buchhalterischen Entflechtung (§§ 6a, 6b EnWG, § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind ca. 343.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen. Deshalb unterliegt sie der rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Unternehmen sind zum **Gleichbehandlungsmanagement** verpflichtet (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt das Gleichbehandlungsprogramm vom 05.02.2021. Nachfolgend wird über die 2025 getroffenen **Maßnahmen** zur Umsetzung dieses Programms berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2024 vom 31.03.2025 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2026 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

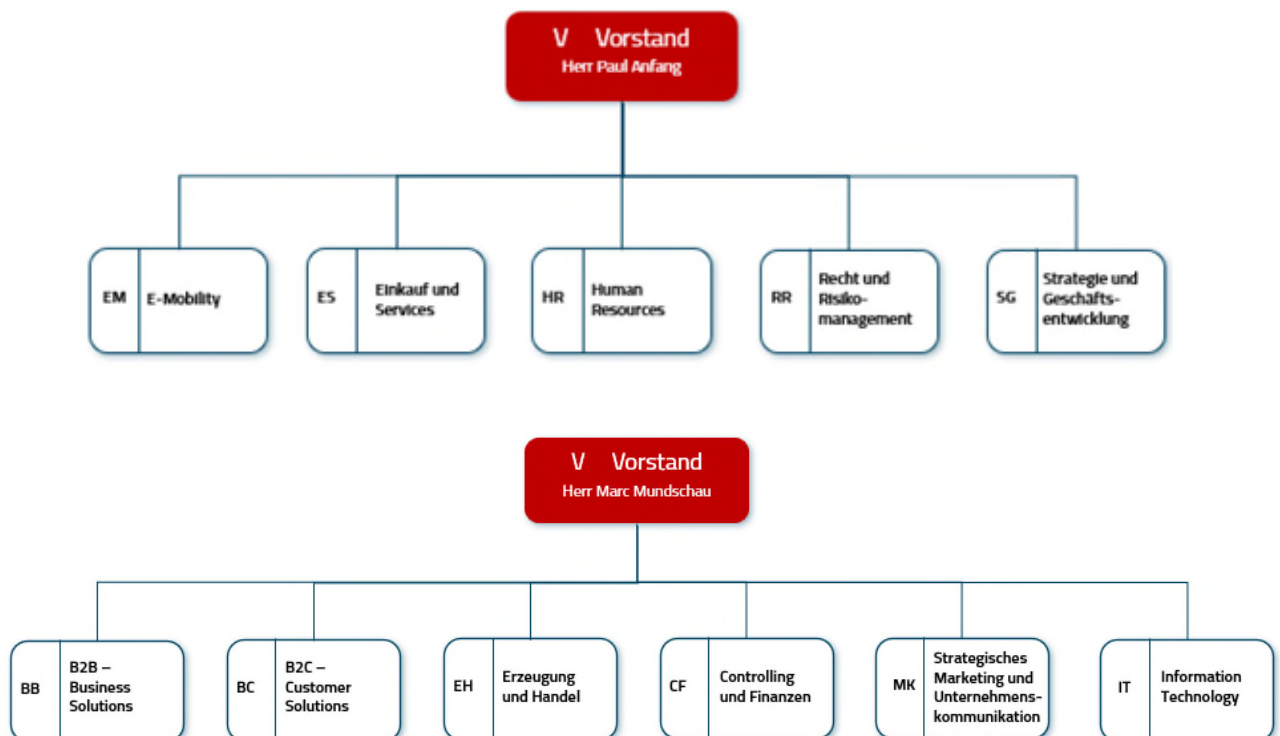
Der **Bericht** wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2026 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die **PFALZWERKE AG** hat (Stichtag 31.12.2025) 595 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

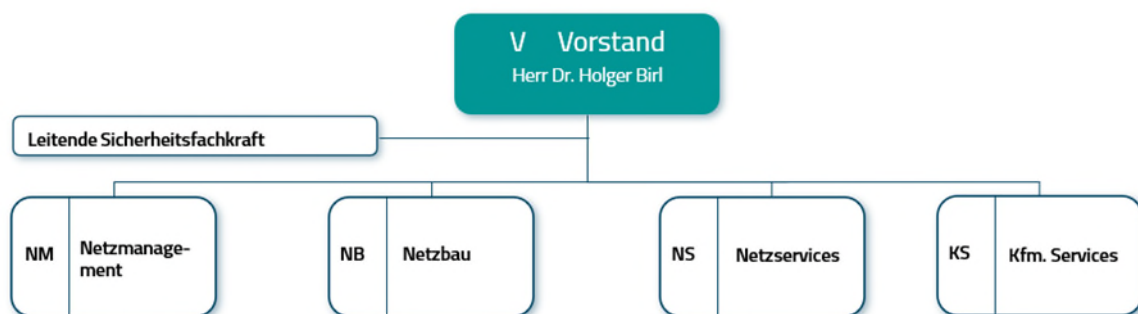


Beim Zuschnitt der Bereiche gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen. Lediglich die bisher getrennten Bereiche IT-Management, IT-Improvements, IT-Operations und ebenso der Bereich IT-Competence-Centers, die bisher übergangswei-

se in Personalunion vom Vorstand geleitet wurden, wurden im Bereich IT zusammengefasst.

Die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AG blieb unverändert (Bericht 2024, S. 4) und kann obigem Organigramm entnommen werden. Das **Leitungspersonal** (Bereichsleiter) wurden im Berichtszeitraum z.T. neu besetzt. Sie sind ausschließlich bei der PFALZWERKE AG angestellt und üben in der Pfalzwerke Netz AG keine Leitungs- oder Letztentscheidungsfunktionen in Fragen des Netzbetriebs aus (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG).

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat (Stichtag 31.12.2025) 654 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Beim Leitungspersonal gab es keine Änderungen. Es werden keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Unternehmen wahrgenommen, auch unter Berücksichtigung des seit 2022 erweiterten Begriffs des viU. Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand vorzulegen ist. Letztentscheider sind auch der Leiter und der Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind ausschließlich bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt und üben keinerlei Funktionen in der PFALZWERKE AG aus.

Die **berufliche Unabhängigkeit** des Leitungspersonals der Pfalzwerke Netz AG gem. § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet. Dessen bewegliche Vergütungsteile hängen allein

vom Ergebnis der Pfalzwerke Netz AG und der Erreichung der netzbezogenen Individualziele ab, nicht vom Ergebnis der PFALZWERKE AG.

Bereits im Dezember 2023 startete das gesellschaftsübergreifende Projekt „Neuausrichtung der Services von prego und Voltaris“. Gegenstand war die Untersuchung der langfristigen Ausrichtung der beiden Tochtergesellschaften prego services GmbH und VOLTARIS GmbH in Zusammenarbeit mit den beiden Muttergesellschaften VSE AG und PFALZWERKE AG. Dabei wurde der Meter-to-cash-Prozess betrachtet, dies betrifft die Tätigkeiten von der Erfassung des Energieverbrauchs, Marktkommunikation, Abrechnung bis hin zur Zahlung sowie dem Mahnwesen. Die Prozesskette beinhaltet die Marktrolle Lieferant, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Im Juli 2024 wurde die Entscheidung getroffen diese wesentlichen Kernprozesse wieder in der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG zu erbringen. Das machte die Überleitung des Personals aus den prego services GmbH Fachbereichen Billing und Prozesse und Cash & Data Exchange (jedoch ohne das Team Debt Collection und Field Services) in die PFALZWERKE AG (Bereiche RR und EH) und in die Pfalzwerke Netz AG (Bereich KS) notwendig. Diese Teams führten innerhalb der prego services GmbH die Aufgaben Neuanlageprozesse, Stammdatenverwaltung, Abrechnung, Marktkommunikation sowie Forderungsmanagement durch.

Zum 01.07.2025 wurden zur Umsetzung der organisatorischen Neuausrichtung zwei Teilbetriebsübergänge gemäß § 613a BGB vollzogen.

In den Bereich EH wurden 20 Mitarbeitende und in den Bereich RR der Pfalzwerke AG wurden 12 Mitarbeitende übergeleitet. Sie sind in der Abteilung EH-EW (Energiewirtschaftliche Services) mit den Abrechnungsprozessen und in der Abteilung RR-RE (Recht) mit dem gerichtlichen und außergerichtlichen Forderungsmanagement betraut.

Insgesamt gingen 38 Mitarbeitende in die neu gegründeten Abteilungen KS-ND (Netzzugang, Datenaustausch und Kundenkontaktmanagement) und KS-AE (Abrechnung und Energiedatenmanagement) sowie in die bestehende Abteilung KS-KN (kaufmännische Steuerung) im Bereich KS der Pfalzwerke Netz AG über. Zusätzlich wurden auch einzelne Aufgaben aus der VOLTARIS GmbH in die Pfalzwerke Netz AG überführt. Seit 2026 wird das Lastgangdatenmanagement der Marktrolle MSB durch eigenes Personal im Team Energiedatenmanagement im Bereich KS durchgeführt. Zudem werden die WiM-Prozesse in der Marktrolle MSB nunmehr operativ durch das Team Kundenkontaktmanagement und Netzzugang Bezug in der Abteilung KS-ND bearbeitet.

In der umgesetzten Zielstruktur wurden die entflechtungsrechtlichen Vorgaben zur informatorischen Entflechtung (§ 6a EnWG) und zur Unabhängigkeit des Netzbetriebs (§§ 6 Abs. 1 S. 2 und 7a Abs.1 und 4) berücksichtigt.

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit Aufgaben durch Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über eigene kaufmännische und technische Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG effektiv wahrzunehmen. Ihre **Entscheidungsunabhängigkeit** i.S.v. § 7a Abs. 4 EnWG in allen Fragen des Netzbetriebs ist durch die Rechtsform und die Besetzung des Aufsichtsrates gewährleistet.

Die Firmenfahrzeuge der Pfalzwerke Netz AG sind weitestgehend mit Elektroantrieben ausgestattet. Entsprechend werden die KFZ-Abstellplätze an den Standorten sukzessive mit E-Ladesäulen oder Wallboxen ausgestattet. Die Pfalzwerke Netz AG darf aus Entflechtungsgründen (§ 7c Abs. 1 EnWG) keine **öffentlichen** Ladepunkte entwickeln, verwalten, betreiben oder im Eigentum halten. Dies ist als wettbewerbliche Tätigkeit der PFALZWERKE AG vorbehalten.

Kein öffentlicher Ladesäulenbetrieb liegt vor beim Laden

- von Pfalzwerke Netz AG-Firmenfahrzeugen,
- von Pool-Fahrzeugen der PFALZWERKE AG, wenn diese aktuell von Beschäftigten der Netzgesellschaft dienstlich genutzt werden.

Auf diese Nutzungsbeschränkung wird durch entsprechende Beschilderung an den Ladeeinrichtungen hingewiesen.

Auch Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Betriebsgebäuden des Netzbetreibers darf dieser aus Entflechtungsgründen nicht betreiben. Hier gibt es zwar Ausnahmen, sofern die erzeugte Energie nur für den Eigenverbrauch genutzt wird und eine Einspeisung ins Stromnetz sowie eine Lieferung an Dritte technisch ausgeschlossen ist oder wenn eine gesetzliche Dachnutzungspflicht den Betrieb einer PV-Anlage anordnet (bis zu einer installierten Leistung von 100 kW). Die Pfalzwerke Netz AG hat sich jedoch entschieden, die Dachflächen innerhalb des Unternehmensverbundes zu verpachten, wie dies auch von der BNetzA aus Entflechtungsgründen präferiert wird.

Bei sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Pfalzwerke Netz AG unterstützt durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG (z.B. für Compliance, Personal, Recht, Revision, Unternehmenskommunikation) und die mit dieser gem. § 3 Nr. 109 EnWG verbundenen Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- prego services GmbH (Materialwirtschaft, IT-Services und bis 01.07.2025 Abrechnung, Lieferantenwechselprozesse und Anschlussunterbrechungen), GF Mayerbacher,
- VOLTARIS GmbH (Zähler-/Energiedatenmanagement), GF Hörhammer, Schirra

sowie durch die nicht verbundenen externen Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Paragon GmbH, Schwandorf (Drucksachen).
- Heidelberger Services AG, Heidelberg (Unterstützung im EEG-Umfeld)
- MehrServices GmbH, Münster (Unterstützung im EEG-Umfeld)
- PRO CONSULT GmbH, Neu-Isenburg (Unterstützung im EEG-Umfeld)

Soweit diese Dienstleister für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, sind sie vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und verwechslungssicheren Außenauftritt (Bericht 2019, S. 6 f.).

Darüber hinaus sind im Bereich sonstiger, **nicht diskriminierungsgeneigten VNB-Tätigkeiten** folgende Gesellschaften als 100% **Töchter** der Pfalzwerke Netz AG tätig:

- LPN Tiefbau GmbH (Tiefbauarbeiten), GF Huber, Böhnlein
- Muth Engineering GmbH (Ingenieurs- und Vermessungsleistungen), GF Grunwald, Flick
- Repa GmbH Elektrotechnik (Elektromontagearbeiten), GF Wagner, Hambel,

Zusätzlich hält die Pfalzwerke Netz AG 90% der Anteile der ETM Consult GmbH in Offenbach an der Queich (GF Tübel). ETM bietet Bau-, Ingenieur- und Serviceleistungen für den Leitungsbau sowie Leitungssanierungen an (insbesondere Montage-, Beratungs- und Bautätigkeiten für Stromnetze).

Über diese **Beteiligungen** sollen Kapazitäten für Baumaßnahmen des Netzbetriebs gesichert werden. Z.T. sind sie auch im Drittgeschäft tätig, bieten aber weder Strom noch Gas noch energienahe Dienstleistungen an. Die von ihnen für Dritte erbrachten netz-

hen Dienstleistungen darf auch die Pfalzwerke Netz AG selbst entflechtungskonform erbringen.

Daneben hält die Pfalzwerke Netz AG eine Beteiligung in Höhe von 7,1 % an der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co (VA 450). Als Gesellschafterin der 450Connect GmbH (450Connect) vereinigt die VA 450 die Interessen und das Engagement von vornehmlich kommunalen Gesellschaftern. Ziel ist der Aufbau eines krisensicheren Funknetzes für die Digitalisierung der Energie- und Wasserwirtschaft sowie anderer kritischer Infrastrukturen gemeinsam mit der 450Connect.

2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Die **Kundenwechselprozesse** – sowohl in der Energielieferung als auch im Messstellenbetrieb – konnten im Berichtszeitraum weitgehend reibungslos sowie form- und fristgerecht entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben abgewickelt werden.

Im Pfalzwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2025 neben der PFALZWERVE AG weitere 345 Stromlieferanten tätig, die insgesamt ca. 128.300 Kunden beliefern, zudem 44 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG insgesamt ca. 4.200 Zähler betreiben.

Im Juli 2025 wurde in den Wechselprozessen der Energielieferung eine zeitlich begrenzte Störung festgestellt. Der automatisierte Versand der erforderlichen Stammdatenänderungsmeldung nach Abschluss des Wechselvorgangs löste dabei einen Klärfall aus und wurde daher vorübergehend nicht ausgelöst. In der Folge konnten Meldungen zu Lieferbeginn, Lieferende und die Anmeldung zur Grundversorgung im Zeitraum vom 25.07.2025 bis 18.08.2025 nicht vollständig fristgerecht beantwortet werden. Ursächlich war die Umstellung der Lastprofile nahezu aller SLP-Lokationen von den bislang verwendeten BDEW-Standardprofilen auf individuell für die Pfalzwerke Netz AG entwickelte Lastprofile, die das Verbrauchsverhalten der Kunden präziser abbilden. Trotz intensiver Tests im Vorfeld, kam es im Produktivbetrieb dazu, dass die Zeitscheiben im Lastprofil zum Klärfall im Prozess zum Versand der Stammdatenänderung führten. Nach Behebung des Fehlers am 18.08. wurden in einer Bereinigungsaktion alle offenen Prozesse nachträglich versendet.

Die Pfalzwerke Netz AG hat die Vorgaben zur Marktkommunikation (**MaKo**) in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Im Berichtsjahr 2025 traten umfassende regulatorische Änderungen in der Marktkommunikation Strom in Kraft, die sämtliche Marktrollen – insbesondere Netzbetreiber – vor erhebliche Umsetzungs- und Stabilitätsanforderungen stellten. Einen wesentlichen Ausgangspunkt bildete die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21.03.2024 zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden (LFW24; BK6-22-024), welcher ursprünglich bis zum 04.04.2025 umzusetzen war. Aufgrund branchenweiter Rückmeldungen, nach denen die Bereitstellung der erforderlichen Softwaremodule mehrheitlich erst Mitte des ersten Quartals 2025 erfolgen konnte, verlängerte die Bundesnetzagentur am 16.12.2024 die Implementations- und Testphase um zwei Monate. Die Inhalte der Festlegung zum LFW24 sowie der Festlegung zur Übermittlung von Zählerstandsgängen (BK6-24-174) waren damit erst zum 06.06.2025 operativ umzusetzen.

Mit der Implementierung des **24-Stunden-Lieferantenwechsels** und der damit einhergehende Reduzierung der Bestätigungsfristen auf lediglich 24 Stunden entfiel die bis dahin geltende Frist von zehn Werktagen vollständig. Parallel dazu wurde die Regelung zur An- und Abmeldung von SLP-Zählern angepasst. Seit dem 06.06.2025 sind rückwirkende An- und Abmeldungen ausgeschlossen; entsprechende Meldungen dürfen ausschließlich für zukünftige Zeitpunkte übermittelt werden. Ergänzend wurde die verpflichtende Nutzung der Marktlokations-ID (MaLo-ID) als zentrales Identifikationsmerkmal eingeführt. Eine Anmeldung ausschließlich auf Basis der Zählernummer ist seither unzulässig. Die Zertifikate für den MaLo-Identifikationsprozess konnten wegen Umsetzungsschwierigkeiten beim externen Softwareanbieter erst kurz vor dem 06.06.2025 implementiert werden. Die vor- und nachgelagerten Prozesse konnten mittels Workarounds bereits im Vorfeld positiv getestet und der MaLo-Ident-Prozess daher fristgerecht umgesetzt werden.

Die Neustrukturierung der Stammdatenprozesse, einschließlich überarbeiteter Anforderungen und Validierungslogiken für UTILMD-Nachrichten, bildete einen weiteren Schwerpunkt der Umstellung. Die damit verbundenen Anpassungen erstreckten sich über sämtliche GPKE-, WiM-, MaBiS- und MPES-Prozesse und erforderten umfassende System- und Prozessaktualisierungen. Der veränderte Zuschnitt der Marktnachrichten (insb. Aufteilung von Stammdaten aus der Meldung Begin Ersatz-/Grundversorgung in mehrere Einzelprozesse) machte eine vollständige Neukonzeption des

Neuanlagenprozesses notwendig. Während der übrige Formatwechsel fristgerecht umgesetzt wurde, konnte die Umsetzung des Neuanlageprozesses trotz erheblicher interner und externer Anstrengungen bis zum 06.06.2025 nicht vollständig abgeschlossen werden. Betroffen waren alle Neuanlagen, bei denen Messlokation (MeLo), Marktlokation (MaLo) und Netzlokation (NeLo) erstmalig zu vergeben waren. Die Nacharbeiten inklusive Abarbeitung der aufgelaufenen Fälle dauerten bis September an.

Der trotz Verlängerung kurze Umsetzungszeitraum führte auch bei den Wechselprozessen zu einem spürbar erhöhten Prüf- und Klärungsaufwand. Zahlreiche Lieferanten reduzierten in der Übergangsphase den Umfang ihrer Marktkommunikation, um zunächst Erfahrungen mit den neuen Prozessanforderungen zu sammeln und Risiken zu minimieren.

Trotzdem konnten nicht alle Marktpartner die notwendigen Anpassungen fristgerecht vollständig implementieren, sodass es in der Anfangsphase zu Störungen im automatisierten Datenaustausch kam. Dadurch entstand ein signifikanter zusätzlicher manueller Nachbearbeitungsaufwand. Die Klärfallbearbeitung wurde jeweils nach vorheriger bilateraler Abstimmung mit den zuständigen Marktpartnern manuell in den Systemen vorgenommen. Die Pfalzwerke Netz AG stellte sich auf diese Übergangseffekte ein und kalkulierte eine mehrwöchige Stabilisierungsphase ein, bis die Anpassungen im Markt insgesamt implementiert und die Systeme stabilisiert waren.

Zusätzlich prägte die Vorbereitung der bevorstehenden Ablösung des EDIFACT-Formats hin zu einer modernen, **AS4-basierten Kommunikationsinfrastruktur** das Berichtsjahr. Ab dem 01.10.2025 beginnen hierfür erste verbindliche Umsetzungsschritte. Die parallele Bewältigung der Format- und Prozessumstellungen im GPKE-/WiM-/MaBiS-Umfeld sowie der strategischen Vorbereitung des Technologiewechsels erhöhte die Komplexität der Gesamtanforderungen erheblich.

Die Prozesse der Marktrolle Messstellenbetreiber (MSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) werden derzeit auf zwei voneinander getrennten IT-Systemen betrieben. Hintergrund dieser Struktur war die Entscheidung, die Marktrolle MSB durch den Dienstleister Voltaris GmbH eigenständig auszuprägen, um Synergien zu realisieren und eine effiziente Positionierung im Drittmarkt zu ermöglichen. Die daraus resultierende Zweiteilung der Systemlandschaft hat sich jedoch im operativen Betrieb als nachteilig erwiesen. Sämtliche Aktivitäten müssen in beiden Systemen parallel gepflegt werden. Umzüge, Gerätewechsel sowie darüberhinausgehende manuelle Anpassungen sind in

identischer Form in beiden Systemen abzubilden und aktuell zu halten. Der hierfür eingerichtete Synchronisationsprozess, bei dem im Netzsystem vorgenommene Stammdatenänderungen in das MSB-System übertragen werden, erwies sich als fehleranfällig. Die hierbei entstehenden Stammdatenschiefstände führten regelmäßig zu Störungen in nachgelagerten EDIFACT-Prozessen, insbesondere bei der Übermittlung von Lastgangdaten. Die fortschreitende Komplexität der marktkommunikativen Anforderungen verschärfte die Problematik zusätzlich. Die Abbildung zunehmend umfangreicher Prozesse über zwei technisch getrennte Systeme hinweg führte zu Schnittstelleninkonsistenzen und vermehrt zu Abweichungen in den Stammdaten und Datenständen der beiden Systeme.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2024 die strategische Entscheidung getroffen, die bislang getrennten Systemwelten wieder zusammenzuführen. Das Projekt „**PowerMerge**“, dessen Ziel die Reintegration des MSB-Systems in das Netzsystem und damit die Verbesserung der Datenqualität und Datenverfügbarkeit ist, wurde am 30.04.2025 gestartet. Der Abschluss des Projekts ist für das dritte Quartal 2026, mit einer abschließenden Hypercare-Phase, vorgesehen.

Für die **Netzentgeltkalkulation** für das Jahr 2025 war die Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 29.08.2025 anzupassen. Auf dieser Basis wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2026 kalkuliert und am 10.10.2025 veröffentlicht. Die Bundesregierung hatte zur Senkung der Netzentgelte einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro aus dem aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) beschlossen und gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert. Die ÜNB kalkulierten die Netzentgelte für 2026 unter Einbezug des Zuschusses, auch wenn die EnWG-Novelle erst zum 23.12.2025 in Kraft trat. Die durchschnittlichen ÜNB-Entgelte auf der Höchst- und Umspannebene sanken im Vergleich zu 2025 um 57 %, sodass auch die Pfalzerwerke Netz AG ihre Netzentgelte über alle Netz- und Umspannebenen deutlich absenken konnte. Zum Jahresende erfolgte keine Anpassung der indikativen Netzentgelte mehr. Die endgültigen Netzentgelte für 2026 wurden am 11.12.2025 veröffentlicht, zuvor keinem Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht dem verbundenen Vertrieb.

Auch ihren übrigen **Veröffentlichungspflichten**, z.B. nach § 23c Abs. 1 Nr. 1-10 und Abs. 3 Nr. 1-7 EnWG, § 10 Abs. 2 StromNEV, § 12 Abs. 3 Nr. 3 StromNZV und § 3 KraftNAV, kam die Pfalzerwerke Netz AG im Berichtszeitraum fristgerecht nach.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) gem. § 4 MsbG. Am 31.10.2024 veröffentlichte sie die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys). Den ihr Netz nutzenden Lieferanten, die ihren Kunden kombinierte Verträge gem. § 9 Abs. 3 MsbG anbieten wollen (Stromlieferung inklusive iMSys-Betrieb), bietet sie an, ihnen den iMSys-Betrieb dienstleistend zu ihren veröffentlichten Entgelten zu erbringen. Bis zum 31.12. 2025 hat sie ca. 155.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 48 % der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3 MsbG).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) am 27.05.2023 wurde auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) novelliert. Damit war keine Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mehr notwendig, um den **Rollout intelligenter Messsysteme** (iMSys) zu starten bzw. neue Fallgruppen freizugeben. Am 25.02.2025 trat das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls das MsbG geändert. Neben der Festlegung neuer Preisobergrenzen für die einzelnen Fallklassen wurden auch neue Vorgaben zu Rolloutquoten und Einbaufällen gemacht. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Erzeugungsanlagen größer 7 kW ist damit die Ausstattung mit iMSys und zusätzlich einer Steuerungseinrichtung notwendig, um die Zieljahresquoten zu erreichen (§ 29 Abs.1 MsbG). Für Erzeugungsanlagen ist die neu installierte Leistung die Bezugsgröße des Rolloutziels (§ 45 MsbG), nicht mehr die Anzahl der Messstellen. Im Bereich der Letztverbraucher ist die erste Ausbaustufe bis Ende 2025 mit Ausstattung von 20 % der Messstellen mit iMSys erhalten geblieben, sie bezieht sich aber nun nicht mehr auf alle Messstellen, sondern auf Verbrauchsanlagen mit einem Jahresverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh, sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Zieljahr für den Rollout ist nun das Jahr 2032, an dem sich die vorgegebenen Zwischenziele orientieren.

Bis Ende 2025 waren inkl. optionaler Einbaufälle ca. 16.600 iMSys eingebaut, davon ca. 9.300 der Pflichteinbaufälle nach § 45 Abs. 4 S. 1 MsbG, dies entspricht ca. 24 % (inkl. optionaler Einbaufälle). Die gesetzliche Quote von 20% konnte damit sogar leicht überschritten werden.

Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) bleibt weiterhin an den Kosten des intelligenten Messstellenbetriebs beteiligt. Hierzu wird die Preisobergrenze (POG) auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber aufgeteilt. Dem ANB werden bis zu 80 € brutto pro Jahr

vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Berücksichtigung des Aufwands in der Erlösobergrenze (EOG) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde von der BNetzA am 01.07.2024 festgelegt (BK8-23/007-A).

Ob die neuen, ehrgeizigeren Rollout-Quoten erreichbar sind, hängt nicht allein von den gMSB ab, sondern auch von der Lieferfähigkeit der Softwarehersteller, der Realisierbarkeit der Funkverbindung und Monteurskapazitäten.

Ihre **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum im Rahmen eines marktüblichen PFM-Vertrages durch den Bereich EH der PFALZWERKE AG beschaffen, ebenso wie eine Reihe weiterer VNB. Dies erfolgt gem. § 10 Abs. 1 StromNZV und den ergänzenden BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei. Dabei und bei der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises sind auch die Anforderungen der REMIT-VO (EU Nr. 1227/ 2011) zu beachten. Deren Einhaltung stellt der Bereich RR der PFALZWERKE AG sicher.

Am 02.05.2023 legte die BNetzA die Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A – BK8-22/007-A) fest. Die neuen Vorgaben tragen den schwankenden Beschaffungspreisen stärker Rechnung als die bisherige Regelung.

Durch den Anschluss einer immer größeren Zahl von **EEG-Anlagen** wird das Netz der Pfalzwerke Netz AG weiterhin vor große Herausforderungen gestellt. Zum Jahresende waren ca. 51.000 Photovoltaikanlagen, 362 Windenergieanlagen, 46 Wasserkraftanlagen sowie 30 Biomasseanlagen an das Netz der Pfalzwerke Netz AG angeschlossen. Diese verfügen über eine installierte Leistung von insgesamt ca. 1.900 MW.

Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet. Aufgrund der drastischen Erhöhung der in den letzten Jahren hergestellten, insbesondere der Einspeisung dienenden Anschlüsse bestehen in manchen Bereichen des Netzgebiets in den Netzebenen MS, HS/MS und HS (insbesondere im Nordpfälzer Bergland) im Hinblick auf die mögliche Einspeiseleistung Engpässe. Hier konnten teilweise keine bzw. keine uneingeschränkten Einspeisezusagen erteilt werden, da andernfalls Verletzungen der (n-1)-Sicherheit in HS und HöS/HS drohen. Ein Netzanschluss bleibt insoweit möglich, ob und mit welcher Einspeiseleistung eine Einspeisung möglich ist, ist jedoch mit recht kurzer Vorlaufzeit fahrplanbasiert mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Um den Netzanschluss in der Niederspannung trotz mangelnder Kapazitäten für weitere Einspeisungen zu ermöglichen, wurde in ca. 40 Fällen eine Nulleinspeisung nach § 8a EEG vereinbart.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch.

Im Jahr 2025 mussten 85 **Redispatch-2.0-Maßnahmen** durchgeführt werden. Es waren insgesamt 47 Steuerbare Ressourcen betroffen. Diese Redispatch 2.0-Maßnahmen führten zu einer Gesamtausfallarbeit von ca. 30.600 MWh.

Als Flächenverteilnetzbetreiber führen wir zyklisch umfangreiche Netzzustandsprognosen durch, um Netzengpässe frühzeitig zu ermitteln und Redispatch-2.0-Maßnahmen abzuleiten. Bei der Festlegung und Dimensionierung von Redispatch-2.0-Maßnahmen werden die Vorgaben der BNetzA Festlegung BK6-20-059 hinsichtlich des vorrangigen Abregelns von konventioneller Kraftwerksleistung oder KWK-Erzeugungsanlagen berücksichtigt. Ansonsten gilt als Entscheidungskriterium die technische Sensitivität auf die Beseitigung des Netzengpasses, sog. „Netztechnische Wirksamkeit“. Dies bedeutet, dass i.d.R. diejenigen Erzeugungsanlagen von einer Redispatch-2.0-Maßnahme betroffen sind, die den größten Hebel zur Entschärfung eines Netzengpasses aufweisen.

Sofern Anlagenbetreiber von (i.d.R. temporären) Maßnahmen gemäß § 13a Absatz 1 EnWG betroffen sind und die maximal zulässige Wirkleistungseinspeisung durch den Verteilnetzbetreiber eingeschränkt ist, steht dem Anlagenbetreiber ein finanzieller Ausgleich gemäß § 13a Absatz 2 EnWG zu. Er hat nach Anlage 1 zum Beschluss BK6-20-059 die Wahlmöglichkeit zwischen den Abrechnungsmodellen „Pauschal“, „Spitzlight“ und „Spitz“. Im Nachgang zu einer Redispatch-2.0-Maßnahme wird anhand des Abrechnungsmodells entsprechend die Ausfallarbeit bestimmt und der finanzielle Gegenwert ermittelt. Durch die Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs (siehe BK6-23-241) kann beim Anschlussnetzbetreiber zusätzlich der Aufwendersatz des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass der von einer Redispatch-2.0-Maßnahme betroffene Anlagenbetreiber grundsätzlich nicht benachteiligt ist.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz

Die Pfalzwerke Netz AG nimmt neben der Elektrizitätsverteilung auch **netznahe Dienstleistungen** wahr, z.B.

- Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen für Gemeinden,
- Netzservice und sonstige technische Dienstleistungen für Verteiler, Industrie, Einspeiser und Ladesäulenbetreiber,
- Herstellung von Mehrsparten-Hausanschlüssen sowie Verlegung von Leerrohren für andere Netzbetreiber (Strom, TK, ggf. Gas, Wasser).

Für solche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsverteilung erstellt die Pfalzwerke Netz AG einen **Tätigkeitsabschluss** mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller **Messstellen** ordnet sie hier der Stromverteilung, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMSys den anderen Tätigkeiten zu und weist sie seit 2020 separat aus. Sie entspricht damit einer BNetzA-Forderung (Rundschreiben BK8-02/2019, S. 2 und BK8-04/2019, S. 1), gestützt auf § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG. Das OLG Düsseldorf hat diese Auslegung inzwischen bestätigt (Beschluss VI-3 Kart 885/19 vom 07.10.2020).

Zusätzlich wurden die **BNetzA-Festlegungen zu § 6b EnWG** (BK8-19.00002 A; BK9-19/613-1 vom 25.11. 2019) beim Jahresabschluss 2025 beachtet. Sie legen bestimmte Inhalte der Tätigkeitsabschlüsse fest, um die Kostentransparenz für die Kostenprüfung gem. § 6 ARegV zu stärken, und konkretisieren, welche Dienstleistungen als „energiespezifisch“ i.S.v. § 6b Abs. 1 Satz 1, 2. Alt., Abs. 7 Satz 7 EnWG anzusehen sind. Von den mit der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 109 EnWG verbundenen Unternehmen erbringen die PFALZWERKE AG, die prego services GmbH, die VOLTARIS GmbH und die **REPA GmbH** auch solche energiespezifischen Dienstleistungen. Insoweit unterliegen auch deren Jahresabschlüsse den Anforderungen der o.g. Festlegungen.

III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit

Die PFALZWERKE GRUPPE ist durch die Anpassung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 109 EnWG vor allem im Bericht der informatorischen Entflechtung betroffen. Bei der bis 2022 geltenden Definition des „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ in § 3 Nr. 109 reichte eine informatorische Trennung („chinese-walls“) zwischen dem regulierten Netzbereich und den energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereichen (Energievertrieb, Erzeugung). Seit 2022 spricht § 3 Nr. 109 nur noch von „vertikal inte-

grierten Unternehmen“. Deshalb gilt die Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG inzwischen im Verhältnis zu allen anderen Aktivitäten des viU, einschließlich netznaher Dienstleistungen.

Die Vertraulichkeitsvorgaben gelten auch für VNB-Mitarbeitende, die in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder Geschäftsführungen anderer **PFALZWERKE-Beteiligungen** mitwirken. Ist die Beteiligungsgesellschaft in den energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereichen tätig, ist schon durch das Verbot von Doppelfunktionen gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ausgeschlossen, dass VNB-Leitungspersonal in deren Geschäftsführung tätig wird.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement** zur Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung. Der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11. August 2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfstellen vor. Seit der Erst-Zertifizierung 2017 wird das Zertifikat durch jährliche Audits aufrechterhalten. Die letzte Überprüfung wurde am 30. April 2025 erfolgreich abgeschlossen. Das laufende Zertifikat ist bis 12. Oktober 2026 gültig.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der BSI-Kritis-Verordnung der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Jahr 2025 wurde ein Vorgang an das BSI gemeldet. Es kam dabei zu keiner Beeinträchtigung des Versorgungsnetzes.

Die informatorische Entflechtung gilt auch für die im gemeindlichen **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen (Bericht 2018, S. 15; Bericht 2019, S. 15). Im Berichtszeitraum gab es drei Anwendungsfälle.

IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt

Der Markenauftritt und die Dachmarke „PFALZWERKE GRUPPE“ und die Gestaltung des **Internet-Auftritts** der Pfalzwerke Netz AG blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Verlinkungen zu Internet-Seiten der PFALZWERKE AG sind grundsätzlich **nicht** angebracht. Auch die Mail-Signaturen der Mitarbeitenden der Pfalzwerke Netz AG enthalten weder direkte noch indirekte Links (z.B. über soziale Netzwerke) auf die Homepage der

PFALZWERKE AG. Nur die Karriereseite der Pfalzwerke Netz AG ist mit der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE verlinkt; von dort sind aber keine Angebote der Wettbewerbsbereiche erreichbar. Eine separate ständige Aktualisierung beider Karriereseiten wäre teuer und fehleranfällig. Mit der jetzigen Lösung können Interessierte, die über die rechtliche Entflechtung informiert sind, gezielt bei der Pfalzwerke Netz AG nach freien Stellen im Netzbereich schauen; die übrigen Interessenten finden diese Angebote auch auf der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2024** wurde am 31.03.2025 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“. Neben dem aktuellen Bericht sind dort auch die beiden Vorjahresberichte dokumentiert; ältere Berichte können über das Kontaktformular der Gleichbehandlungsbeauftragten abgerufen werden. Außerdem sind alle Berichte seit 2005 im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Pfälzische Landesbibliothek, Speyer archiviert.

Das aktualisierte **Gleichbehandlungsprogramm** trat am 16.02.2026 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte über einen Newsbeitrag im Intranet der PFALZWERKE GRUPPE („Energie Lounge“) und wurde damit allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. In dem Beitrag wurden die zentralen Anpassungen dargestellt. Der Umzug in die neue Hauptverwaltung der PFALZWERKE GRUPPE verbunden mit der Einführung eines Desk-Sharing-Konzepts sowie die erweiterte Nutzung mobilen Arbeitens machten die Festlegung ergänzender Regelungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit vorteilhaften Netzinformationen gemäß § 6a Abs. 2 EnWG erforderlich. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird z.B. durch geeignete technische sowie aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen – beispielsweise durch Zugangsbeschränkungen – sichergestellt.

Darüber hinaus wurden verbindliche Vorgaben zum Umgang mit Teams-Kanälen eingeführt, um auch im Rahmen kollaborativer digitaler Zusammenarbeit den diskriminierungsfreien Umgang mit vertraulichen Netzkundeninformationen und vorteilhaften Netzinformationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten.

Das aktuelle Programm ist im Intranet unter „Organisation & Service – Allgemeine Informationen – Gleichbehandlungsprogramm“ hinterlegt; dadurch ist es für alle Mitarbeitenden auch nach der Bekanntmachung jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeitende nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil im Onboarding-Prozess für neue Mitarbeitende. Dadurch ist eine flächendeckende **Bekanntmachung** gewährleistet.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragte beider Gesellschaften ist Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Julia Hussong. Sie ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, **berichtet** dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in ihrer Funktion als Beauftragte der PFALZWERKE AG deren für Personal zuständigem Vorstandsmitglied. Für die Wettbewerbsbereiche ist sie weder direkt noch indirekt tätig.

Um die **Erreichbarkeit** für externe Unbundling-Beschwerden zu verbessern, wurde auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG ein eigenes Kontaktformular eingerichtet. Es steht auch den Mitarbeitenden der PFALZWERKE GRUPE zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Person des Hinweisgebers vertraulich behandelt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung und Anwendungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten. Darüber hinaus tauscht sie sich regelmäßig mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Westenergie-Gruppe aus. Dies gewährleistet eine kontinuierliche **Information über neuere Entwicklungen** im Bereich der Entflechtung.

III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen**, u.a.

- zur Gestaltung der Internet-Auftritte der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG, u.a. der Gestaltung von Blog-Beiträgen und Verlinkungen,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen bei der Gestaltung und Nutzung von Werbemitteln
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen bei gemeinsamen Messeauftritten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG
- zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei der Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf Dachflächen von neu errichteten Netzbetriebsgebäuden,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Richtlinienmanagement
- zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von IT-Berechtigungen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten **Umsetzung** unterstützen. Gleichzeitig zeigen

solche Anfragen auf, wo das Gleichbehandlungsprogramm bisher noch Unklarheiten enthält und nachgeschärft werden sollte, um Mitarbeitenden und Dienstleistern einen klaren Handlungsrahmen zu geben.

Im Berichtszeitraum fand eine Reihe von **Gleichbehandlungs-Schulungen** statt, vor allem für die in jüngerer Zeit eingestellten Beschäftigten der Pfalzwerke Netz AG. Die Umstellung auf ein Online-Schulungssystem, das turnusmäßig auch alle schon länger Beschäftigten erfasst, wird im ersten Halbjahr 2026 umgesetzt werden.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die **laufende Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt teils durch die Abteilung „Revision und Compliance“ im Bereich „Recht und Risikomanagement“ der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten, teils durch unmittelbare Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Befragungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte, u.a. zur

- Verwechslungssicherheit bei Veranstaltungen,
- Entflechtungskonforme Datenbereitstellung zur kommunalen Wärmeplanung,
- verwechslungssicheren Gestaltung von Beiträgen auf Social-Media und in Printmedien.

Schuldhaft **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragten die Mitarbeitenden beider Gesellschaften und der verbundenen Dienstleister in Zweifelsfällen proaktiv bei der Gleichbehandlungsbeauftragten nach. Stichprobenkontrollen zeigten eine hohe Sensibilität der Mitarbeitenden für die Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm.

C) Ausblick

Vor dem Hintergrund des im Januar 2026 vorgelegten Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts ist davon auszugehen, dass Netzbetreiber zukünftig neue Anforderungen zur diskriminierungsfreien Umsetzung von **Netzanschlussprozessen** zu erfüllen haben. Der Entwurf sieht eine umfassende Reform des Netzanschlussverfahrens vor. Netzbetreiber sollen verpflichtet werden Bereiche mit strukturellen Engpässen eindeutig zu kenn-

zeichnen. Neu anzuschließende Anlagen sollen während der Dauer der Kapazitätslimitierung nur unter einem sogenannten „Redispatchvorbehalt“ angeschlossen werden können, der einen zeitweiligen Verzicht auf Entschädigungsansprüche nach § 13a Abs. 2 EnWG umfasst.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer die im Entwurf vorgesehene Neuregelung zu **Priorisierungsentscheidungen** im Netzanschlussverfahren zu beachten. Diese würde eine Abkehr vom bisherigen „Windhundprinzip“ bedeuten und eine Priorisierung durch den Netzbetreiber anhand von Kriterien wie Systemsicherheit, gesetzlichen Ausbauzielen oder raumplanerischen Vorgaben vorgeben. Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherstellung eines **diskriminierungsfreien, transparenten und fairen Netzanschlussverfahrens**, das die Gleichbehandlung aller Anschlussbegehrenden gewährleistet.

Ludwigshafen am Rhein, den 24. März 2026

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied des Vorstandes

gez. Paul Anfang

Pfalzwerke Netz AG
Vorstand

gez. Dr. Holger Birl

Gleichbehandlungsbeauftragte der
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der Pfalzwerke Netz AG

gez. Julia Hussong